Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1968	Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1968	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 68	Drittes Gesetz zur Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes	313
18. 4. 68	Neufassung des Mutterschutzgesetzes	315
16. 4. 68	Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	322
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18	323
	Verkündungen im Bundesanzeiger	323
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	324

Drittes Gesetz zur Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 24. April 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

§ 47 a erhält folgende Fassung:

"§ 47 a

- (1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 1. Mai 1968 bis zum 30. Juni 1971 verpflichten und deren Dienstzeit auf vier oder acht Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.
 - (2) Die Verpflichtungsprämie beträgt
- bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bis zum Ende des ersten Dienstjahres auf

vier Jahre 2 000 Deutsche Mark, acht Jahre 4 000 Deutsche Mark,

2. bei einer Weiterverpflichtung von

vier auf acht Jahre

2000 Deutsche Mark.

Bei einem Wiedereinritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

- (3) Bei einer Verpflichtung bis zum Ende des ersten Dienstjahres entsteht der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie frühestens zwölf Monate nach Abgabe der Verpflichtungserklärung, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Dienstjahres. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämie nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehenden Prämie gezahlt werden.
- (4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraumes nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt, ist ihm der Betrag zu belassen, den er bei einer Verpflichtung auf vier Jahre als Prämie hätte erhalten

können. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt."

§ 2

Vom 1. Januar 1969 an gilt § 47 a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für Ansprüche auf Grund von Verpflichtungserklärungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. April 1968

Der Bundespräsident Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Brandt

Der Bundesminister des Innern Benda

Für den Bundesminister der Finanzen Der Bundesminister des Innern Benda

Der Bundesminister der Verteidigung Schröder

Bekanntmachung der Neufassung des Mutterschutzgesetzes

Vom 18. April 1968

Auf Grund des Artikels 3 § 9 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) wird der Wortlaut des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) in der vom Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 18. April 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Hans Katzer

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz — MuSchG)

in der Fassung vom 18. April 1968

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Erster Abschnitt		Mutterschaftsgeld	13
Allgemeine Vorschriften		Zuschuß zum Mutterschaftsgeld	14
Geltungsbereich	1	Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe	15
Gestaltung des Arbeitsplatzes	2	Freizeit für Untersuchungen	16
Zweiter Abschnitt		Steuerfreiheit	17
Beschäftigungsverbote		Fünfter Abschnitt	
Beschäftigungsverbote für werdende Mütter	3	Durchführung des Gesetzes	
Weitere Beschäftigungsverbote	4		10
Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis	5	Auslage des Gesetzes	
Beschäftigungsverbote nach der Entbindung	6	Auskunft	
Stillzeit	7	Aufsichtsbehörden	20
Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit	8		
T 111 A 1 Y 111	ĺ	Sechster Abschnitt	
Dritter Abschnitt		Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	
Kündigung	l	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	21
Kündigungsverbot	9	Handeln für einen anderen	
Erhaltung von Rechten	10	Verletzung der Aufsichtspflicht	
Vierter Abschnitt			
Leistungen		Siebenter Abschnitt	
Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten	11	Schlußvorschriften	
Sonderunterstützung für im Familienhaushalt Be-		In Heimarbeit Beschäftigte	24
schäftigte	12	Geltung im Land Berlin	25

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt

- 1. für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —), soweit sie am Stück mitarbeiten.

§ 2

Gestaltung des Arbeitsplatzes

- (1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.
- (2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.
- (3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.
- (4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder durch Rechtsverordnung den Arbeitgeber zu verpflichten, Liegeräume für werdende oder stillende Mütter einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen.
- (5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind.

Zweiter Abschnitt Beschäftigungsverbote

§ 3

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Weitere Beschäftigungsverbote

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
- (2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden
- mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,
- nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet,
- mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
- mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
- 5. mit dem Schälen von Holz,
- 6. mit Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern werdende Mütter infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind,
- 7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
- 8. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.
 - (3) Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit
- Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
- 2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist verboten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdenden Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.
- (4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesund-

heitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung

- 1. Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,
- weitere Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter vor und nach der Entbindung zu erlassen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 bis 3 oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß Absatz 4 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

8 5

Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

- (1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekanntgeben.
- (2) Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.
- (3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.

§ 6

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

- (1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.
- (2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.
- (3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie mit den in Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

δ 7

Stillzeit

(1) Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Bei einer zusammenhän-

- genden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.
- (2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.
- (4) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt von 75 vom Hundert eines durchschnittlichen Stundenverdienstes, mindestens aber 0,75 Deutsche Mark für jeden Werktag zu zahlen. Ist die Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, so haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu gewähren. Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) über den Entgeltschutz Anwendung.

§ 8

Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

- (1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gilt nicht für werdende und stillende Mütter, die im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.
- (2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die
- von den im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten und den in der Landwirtschaft Beschäftigten über 9 Stunden täglich oder 102 Stunden in der Doppelwoche,
- von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
- 3. von sonstigen Frauen über 8½ Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.

- (3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden
- in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,
- 2. in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr.

- (4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.
- (5) An in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, die werdende oder stillende Mütter sind, darf Heimarbeit nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, daß sie von der werdenden Mutter voraussichtlich während einer achtstündigen Tagesarbeitszeit, von der stillenden Mutter voraussichtlich während einer 71/4stündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen; falls ein Heimarbeitsausschuß besteht, hat sie diesen vorher zu hören.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

Dritter Abschnitt Kündigung

§ 9

Kündigungsverbot

- (1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Frauen, die von demselben Arbeitgeber im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen, erzieherischen oder pflegerischen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden, nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft; sie gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt - Kündigung - des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191) erstreckt.
- (2) Kündigt eine schwangere Frau, gilt \S 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 1 zu erlassen.
- (4) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte dürfen während der Schwangerschaft und

bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden; die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 Abs. 5 bleiben unberührt

§ 10

Erhaltung von Rechten

- (1) Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

Vierter Abschnitt Leistungen

§ 11

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

- (1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist. weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. Dies gilt auch, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Wird das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft begonnen, so ist der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der ersten dreizehn Wochen oder drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Hat das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Frauen, die nicht dauernd von

demselben Arbeitgeber im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne der Absätze 1 und 2 zu erlassen.

§ 12

Sonderunterstützung für im Familienhaushalt Beschäftigte

- (1) Im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft durch Kündigung aufgelöst worden ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1), erhalten vom Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an bis zum Einsetzen der Leistungen des Mutterschaftsgeldes eine Sonderunterstützung zu Lasten des Bundes. Als Sonderunterstützung wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor dem Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewährt. Hat das Arbeitsverhältnis kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen. Die Sonderunterstützung beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark für den Kalendertag.
- (2) Die Sonderunterstützung wird von der Krankenkasse gezahlt, bei der die im Familienhaushalt beschäftigte Frau versichert ist. Im Familienhaushalt beschäftigten Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird sie von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnorts gezahlt; besteht am Wohnort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, dann wird sie von der Landkrankenkasse gezahlt.
- (3) Die Vorschriften der §§ 200 c und 200 d der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Bund den Kassen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Sonderunterstützung in vollem Umfang erstattet.

§ 13

Mutterschaftsgeld

- (1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld.
- (2) Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, wenn sie bei

Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes gezahlt; besteht am Wohnort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, dann wird das Mutterschaftsgeld von der Landkrankenkasse gezahlt. Die Vorschriften des § 200 d der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Bund den Kassen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld in vollem Umfang erstattet. Mutterschaftsgeld, das nach § 205a der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, ist anzurechnen.

§ 14

Zuschuß zum Mutterschaftsgeld

- (1) Frauen, die Anspruch auf ein kalendertägliches Mutterschaftsgeld (§ 200 der Reichsversicherungsordnung oder § 13 Abs. 2) haben, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt. Wird Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt, so ist der Zuschuß nach dem Rechnungsbetrag des Mutterschaftsgeldes zu bemessen, der ohne Gewährung dieser Leistungen zu zahlen wäre. Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, bei wöchentlicher Abrechnung aus den letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen. Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten den Zuschuß nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von dem für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 15

Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

- (2) Zu den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören:
- ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- 3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
- Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen.

§ 16

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 17

Steuerfreiheit

Die Sonderunterstützung nach § 12, das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 und der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Fünfter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

§ 18

Auslage des Gesetzes

- (1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
- (2) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 19

Auskunft

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen
- die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
- die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 20

Aufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).
- (2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Sechster Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig
- den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
- 2. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,
- den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,
- den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
- 5. einer vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
- 6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
- 7. der Vorschrift des § 16 Satz 1 über die Freizeit für Untersuchungen oder
- 8. den Vorschriften des § 18 über die Auslage des Gesetzes oder des § 19 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft

zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 22

Handeln für einen anderen

- (1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften des § 21 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.
- (2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teils des Betriebs eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz, die nach § 4 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnungen oder die nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 erlassenen vollziehbaren Verfügungen der Aufsichtsbehörde auferlegen.

§ 23

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 21 mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

- (2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3, 4
- 1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark,
- 2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 beträgt die Geldbuße

- 1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu tausend Deutsche Mark,
- 2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfhundert Deutsche Mark.

Siebenter Abschnitt Schlußvorschriften

δ 24

In Heimarbeit Beschäftigte

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit tritt, und die Vorschriften des § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 16, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.

§ 25

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Vom 16. April 1968

ī

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

- im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei
 - a) den Präsidenten der Oberpostdirektionen,
 - b) dem Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
 - c) dem Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes,
 - d) dem Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost,
 - e) dem Präsidenten der Bundesdruckerei,
 - f) den Direktoren der Ingenieurakademien,

jeweils für die ihnen unterstellten Beamten sowie für die früheren Beamten und die Versorgungsempfänger ihres Dienstbereiches, 2. im Bereich der Landespostdirektion Berlin dem Präsidenten der Landespostdirektion Berlin, soweit ich im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397), zuletzt geändert durch Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Anderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901), als oberste Dienstbehörde für die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis zuständig bin.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung bei den in Abschnitt I bezeichneten Klagen vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundespost vom 12. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1485) außer Kraft.

Bonn, den 16. April 1968

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Dr. W. Dollinger

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
	Nr. 18, ausgegeben am 26. April 1968	
18. 4. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	221
28. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie- Organisation	230
29. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	230
6. 4. 68	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe	231
6. 4. 68	Bekanntmachung über eine Änderung des Abkommens vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr	231
8. 4. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	232

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bunde	ündet im sanzeiger	5
		Nr.	vom	tretens
11. 4. 68	Verordnung über die teilweise Aussetzung der Abschöpfung für getrocknete Zuckerrübenschnitzel aus dritten Ländern	76	20. 4. 68	21. 4. 68
17. 4. 68	Verordnung über die Aufhebung von Tariford- nungen und Lohngestaltungsanordnungen	78	24. 4. 68	1. 1. 71
16. 4. 68	Verordnung TSF Nr. 4/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	78	24. 4. 68	1. 5. 68
4. 4. 68	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über die Aufhebung der Zollabfertigung bei Laboe	78	24. 4. 68	2. 5. 68
18. 4. 68	Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) — (2. Änderung)	78	24. 4. 68	26. 4. 68
16. 4. 68	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für Widerspruchsbescheide nach § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmelde-			
	wesen	78	24. 4. 68	1. 6. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

		Veröffentlicht im Amtsblatt Europäischen Gemeinschaft		
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	— Ausgabe in deutscher Sprache		
		vom	Nr./Seite	
5. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 419/68 des Rates zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	8. 4. 68	L 87/1	
5. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 420/68 des Rates über ein zusätzliches Zollkontingent für gefrorenes Rindfleisch	8. 4. 68	L 87/3	
5. 4. 68	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 421/68 des Rates zur Anderung der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind	9. 4. 68	L 88/1	
5. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 422/68 des Rates zur Festlegung der Zollspezifikationen für Mannit und Sorbit und zur Festsetzung der auf diese Waren anwendbaren festen Teilbeträge sowie der Richtmengen der verarbeiteten Grunderzeugnisse	9. 4. 68	L 88/2	
8. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 423/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 4. 68	L 88/6	
8. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 424/68 der Kommission über die Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 4. 68	L 88/7	
8. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 425/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berich- tigung	9. 4. 68	L 88/9	
8. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 426/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/68 betreffend die auf bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors anzuwendende Er- stattung	9. 4. 68	L 88/10	
8. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 427/68 der Kommission zur Anderung der Verordnung Nr. 633/67/EWG bezüglich der Vorausfest- setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen	9. 4. 68	L 88/12	
9. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 428/68 des Rates zur Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Erzeugung von Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	9. 4. 68	L 88/13	
9. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 429/68 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1968/ 1969	10. 4. 68	L 89/1	
9. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 430/68 des Rates über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969	10. 4. 68	L 89/2	
9. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangs- orts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker	10. 4. 68	L 89/3	
9. 4. 68	Verordnung (EWG) Nr. 432/68 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindest- preise, der Schwellenpreise und der Garantiemenge sowie der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969	10. 4. 68	L 89/4	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausferfigung verköndet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch der Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je augefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.